

**9. Nachtragssatzung vom
zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	€
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	€
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	€
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	€
e.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	€
f.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	€
g.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	€
h.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	€
i.	für jede 120-l-Biotonne	€
j.	für jede 240-l-Biotonne	€

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

k.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	€
l.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	€
m.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	€

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack € .
- (3) Für den Tausch/Erwerb und die Lieferung von Müllgroßbehältern und Biotonnen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Müllgroßbehältern / Biotonnen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	€
-------------------------	---

b.) Lieferung /Abholung von Müllgroßbehältern / Biotonnen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	€
-------------------------	---

c.) Erwerb von im Handel nicht erhältlichen Müllgroßbehältern in gebrauchtem Zustand:

je Gefäß	€
----------	---

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	€
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	€

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.